

RICHTLINIE DES LANDKREISES ODER-SPREE ÜBER DIE GEWÄHRUNG WIRTSCHAFTLICHER LEISTUNGEN NACH DEM SGB VIII

Einleitung

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung
 - in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 SGB VIII),
 - in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe von seelisch behinderten jungen Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2- 4 SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese in Form von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gemäß oben Genanntem erfolgt.
- In begründeten Ausnahmefällen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Abs. 2, Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs.1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für die jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. Das Freihaltegeld wird nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg gezahlt. Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Tagen reduziert sich das Freihaltegeld ab dem 31. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes. Bei unerlaubtem Entfernen von mehr als 5 Tagen reduziert sich das Freihaltegeld ab dem 6. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes. Dabei gelten der 1. und der letzte Tag der Abwesenheit als 1. Freihaltetag.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die Gewährung der in der Richtlinie benannten Hilfen umfasst auch die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll, sind nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnungen, Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

Die Leistungen werden in der Regel an den freien Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese überwachen die zweckgemäße Verwendung.

1 VOLLZEITPFLEGE GEM. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen beinhalten nach § 39 Abs.4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie für die zwingende Notwendigkeit einer privaten Altersvorsorge.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial und Lernmittel (analog Punkt 2.3 der Richtlinie)
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend Punkt 2.10. dieser Richtlinie
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder (ausgenommen Punkt 1.7, 1.10, 1.11 und 2.5 dieser Richtlinie)
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

1.1 ABÄNDERUNG DER PFLEGEGELDDLEISTUNG

a) Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- erhöhter Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

1.2 UNTERBRECHUNG DES AUFENTHALTES IN DER PFLEGEFAMILIE

- a) Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.
- b) Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die Pflegeeltern haben. Über die Höhe der Gewährung der Kosten für den Sachaufwand wird im Einzelfall entschieden.
- c) Pflegepersonen wird bei ausbildungsbedingter Unterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat von mehr als 3 Tagen pro Monat ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes gezahlt.

1.3 AUSZAHLUNG DER PFLEGEgeldLEISTUNG

- a) Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.
- b) Steht der Zeitpunkt des Verlassens längerfristig fest, wird das Pflegegeld anteilig für diese Tage an die Pflegestelle gezahlt.
- c) Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, ist das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückzufordern.

1.4 BEREITSCHAFTSPFLEGE

Bereitschaftspflege ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht in einer anderen Familie im Privathaushalt. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen. Ist eine Rückführung oder ein Pflegestellenwechsel innerhalb der 8 Wochen nicht möglich, so kann im Einzelfall über den weiteren Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle entschieden werden.

Sofern keine Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung steht, kann im Einzelfall auch eine Kurzzeitpflegestelle als Bereitschaftspflegestelle eingesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt zeitlich befristet analog der Bereitschaftspflegestellen.

1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen werden folgende Leistungen erbracht:

- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält je Platz eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 200,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung.
- Bei Belegung werden die Kosten für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages angepasst.
- Der Zuschuss für die Alterssicherung und Unfallversicherung erfolgt nach Punkt 1.8 der Richtlinie.

1.5 KRANKENHILFE

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss von bis zu 30,00 € gewährt.

1.6 NEBENLEISTUNGEN

Nebenleistung	Erläuterung
<p>Ausstattung der Pflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Mobiliar und notwendige Ausstattungen</u> Auf Antrag kann innerhalb von 3 Monaten nach Erstbelegung eine einmalige Beihilfe für die Erstaussstattung der Pflegestelle in Höhe von maximal 1.000,00 € pro Pflegeplatz für Mobiliar und notwendige Ausstattungen gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.• <u>Bereitschaftspflegestelle</u> Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstaussstattungsbeihilfe bis maximal 1.250,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden.• <u>Ersatzbeschaffung</u> Auf Antrag kann nach 5 Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden, sofern die angeschafften Möbel defekt sind bzw. notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen. Im begründeten Einzelfall kann vor Ablauf der Zeit eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden. Als Orientierung hierbei gilt § 23 Abs. 1 SGB II.	<p>Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen.</p>

Bekleidung Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstausrüstungsbeihilfe bis zu 150,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.	Analog der Regelung 2.1 a) der Richtlinie
Übernahme Elternbeiträge	Analog der Regelung 2.11 der Richtlinie
Schulbedarf/ Lernmittel	Analog der Regelung 2.3 der Richtlinie
Kosten für besondere Anlässe	Analog der Regelung 2.2 der Richtlinie
Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten und Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	Analog der Regelung 2.4 der Richtlinie
Kosten für Familienheimfahrten	Analog der Regelung 2.5 der Richtlinie
Kosten für die Verselbstständigung	Analog der Regelung 2.7 der Richtlinie
Kosten für den Kauf eines Fahrrades	Analog der Regelung 2.8 der Richtlinie
Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	Analog der Regelung 2.9 der Richtlinie
Sonstiges (Passbilder, Identifikationsdokumente, Unkosten für Bewerbungszwecke)	Analog der Regelung 2.13 der Richtlinie
Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	Analog der Regelung 3 der Richtlinie

1.7 ANBAHNUNGS- UND ABLÖSEPHASE

Auf Antrag kann den Pflegeeltern die Erstattung der Fahrkosten während der Zeit der notwendigen Anbahnungs- bzw. Ablösephase (z.B. Wechsel der Pflegestelle) analog der Regelung 2.5 der Richtlinie gewährt werden.

1.8 BEITRÄGE ZUR ALTERSSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen ergeben sich aus den jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII). Sie werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

a) **Alterssicherung**

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 42,53 € monatlich pro Pflegefamilie.

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Alterssicherung das nächste unterbringende Jugendamt.

Die Erstattung erfolgt an Pflegefamilien, sofern sie nicht ausreichend altersversichert sind. Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegeperson frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein.

- b) Unfallversicherung
Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 12,95 € monatlich pro Pflegeperson.
Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).
Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt.
Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

1.9 VERWANDTENPFLEGE

Pflegepersonen sind gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich unterhaltsverpflichtet, sofern sie mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII können die Kosten für den Sachaufwand, unter Berücksichtigung der §§ 82, 85, 87 und 88 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB XII (Härtefallprüfung) angemessen gekürzt werden.

1.10 KOSTEN BEI BEURLAUBUNG

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch- Sozialgesetzbuch - SGB II- oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 Satz 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

1.11 FAHRKOSTEN

Fahrkosten bei Beurlaubungen

- a) Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

- b) **Fahrkosten für Umgangskontakte**
Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**
Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.
- d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**
Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 €/ km für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

1.12 FAHRKOSTEN ZUR KINDERTAGESSTÄTTENEINRICHTUNG/ SCHULE

Sofern der Weg zwischen Pflegestelle und Kindertagesstätte/ Schule nicht zumutbar und kein anderer Leistungsträger vorrangig leistungsverpflichtet ist, können den Bereitschaftspflegestellen und den Pflegestellen, die kurzzeitig ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufnehmen, die Fahrkosten analog der Regelung 2.5 der Richtlinie erstattet werden.

2 DIE §§ 19, 34, 35, 35A ABS. 2 NR. 2 - 4, 41 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des jungen Menschen.

2.1 KOSTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG UND ERGÄNZUNG VON BEKLEIDUNG UND BABYERSTBEKLEIDUNG

- a) Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersgruppen jährlich 444,00 € (monatlich 37,00 €)
- c) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein Betrag bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- d) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag eine Babyerstbekleidung in Höhe von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

2.2 KOSTEN FÜR BESONDERE ANLÄSSE

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.
- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, einen Sportbeutel, Federtasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist ggf. die Bekleidungs-pauschale durch Ansparung zu nutzen.
- c) Auf Antrag kann zur Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.
- d) Auf Antrag kann eine Erstausstattungsbeihilfe bei Berufsstart in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel bereitzustellen.

2.3 KOSTEN FÜR SCHULBEDARF/LERNMITTEL

Für schulpflichtige junge Menschen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 70,00 € zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr in Höhe von 30,00 € pro Schuljahr gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zum Juli/ August bzw. Januar/ Februar abgefordert werden. Sofern der Betrag für Lernmittel noch im Kostensatz enthalten ist, erfolgt eine Zahlung des Differenzbetrages.

2.4 KOSTEN FÜR SCHULFAHRTEN, KITAFAHRTEN, FERIEN- UND URLAUBSMAßNAHMEN

- a) **Schul- und Klassenfahrten**
Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern erstattet.
Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.
- b) **Kitafahrten**
Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Kitafahrten der Einrichtung übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.
- c) **Ferien- und Urlaubsmaßnahmen**
Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss von bis zu 150,00 € pro jungem Menschen gewährt.

Die Erstattung der Kosten an die Jugendhilfeträger erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage der Ausgabebelege und Teilnahmebestätigung der Fahrt durch die Jugendhilfeeinrichtung. Für Träger, die die Pauschale von 231,00 € (Ferien- und Klassenfahrten) noch im Kostensatz haben, wird der jeweilige Differenzbetrag für das laufende Jahr gezahlt. Die Erstattung der Kosten an die Pflegestellen erfolgt nach Vorlage der Ausgabebelege. Bei Schul-, Klassen- und Kitafahrten ist eine Teilnahmebestätigung beizufügen.

2.5 FAHRKOSTEN

- a) **Fahrkosten bei Beurlaubungen**
Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- b) **Fahrkosten für Umgangskontakte**
Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**
Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.
- d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**
Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2

Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 €/ km für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2.6 KOSTEN BEI BEURLAUBUNG

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008, 7 A 10443/08)

2.7 KOSTEN ZUR VERSELBSTSTÄNDIGUNG

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten von bis zu 1.000,00 € gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten des Wohnraumes sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Dem Antrag sind eine bezifferte Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages sowie Nachweise über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen, Kontoauszüge der letzten 3 Monate etc. beizulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig.

Der beantragte Bedarf ist in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII - zu prüfen.

Mietkaution

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag die Zahlung einer Mietkaution für angemessenen Wohnraum (max. 3 Monatskaltmieten) übernommen werden.

Es sind eine Kopie des Mietvertrages, die Höhe der zu zahlenden Mietkaution, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen vorzulegen.

2.8 ERWERB EINES FAHRRADES

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrades inklusive eines Fahrradhelmes ein Zuschuss von bis zu 100,00 € gewährt werden.

2.9 LEISTUNGEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 10,00 € gewährt werden.

2.10 TASCHENGELD (BARBETRAG)

Taschengeld wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen gewährt.

- ab 6 Jahre 6,00 €
- ab 8 Jahre 8,00 €
- ab 10 Jahre 11,00 €
- ab 12 Jahre 16,00 €
- ab 15 Jahre 26,00 €
- ab 18 Jahre 52,00 €

Für junge Menschen erhöht sich das für ihre Altersgruppe maßgebliche Taschengeld um 26,00 €, sofern sie

- a) die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberschulen/ berufsbildende Schulen/ Weiterbildungsschulen für Erwachsene) besuchen
- b) eine schulische oder andere Ausbildung absolvieren, für die sie keine Ausbildungsvergütung (Lehrlingsentgelt etc.) erhalten
- c) sich in einem vertraglich geregelten unentgeltlichen Arbeits-, Erprobungs- oder Beschäftigungsverhältnis und in Projekten befinden.

Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt ab dem 1. Tag unentschuldigtem Fehlens für den betreffenden Monat.

2.11 ÜBERNAHME ELTERNBEITRÄGE

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt das Jugendamt gem. § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz die Kosten der Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts des Trägers der Kita. Die Übernahme der Kosten erfolgt nur bei der Gewährung von stationären Hilfen nach dem SGB VIII (gem. § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz).

2.12 KRANKENHILFE

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

2.13 SONSTIGES

Auf Antrag können die Kosten für Passbilder und notwendige Identifikationsdokumente in tatsächlicher Höhe übernommen werden.
Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

2.14 AUSNAHMEKRITERIEN

Bei der gesonderten Auszahlung von Hilfe zum Leben und Miete erfolgt keine Bewilligung von Beihilfen gemäß § 39 Abs. 1- 6 SGB VIII.

3 LEISTUNGEN BEI BESONDERHEITEN IM HILFEFALL

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend notwendig angesehen werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39,40 SGB VIII vergleichbar sein.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Manfred Zalenga
Landrat

Beeskow, den

Anlage 1 Beihilfekatalog

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
1.	Ausstattung der Pflegestelle Pflegestelle Bereitschaftspflegestelle	-----	1.000,00 € pro Pflegeplatz 1.250,00 € pro Pflegeplatz nach Einzelfallprüfung	-----	einmalig einmalig nach Prüfung	auf Antrag/Nachweis	1.6
2.	Ersatzbeschaffung FK Anbahnungs- und Ablophase	-----	auf Nachweis	-----	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.5
3.	Alterssicherung	-----	pro Pflegefamilie	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
4.	Unfallversicherung	-----	pro Pflegeperson	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
5.	Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung -Babystrickbekleidung -Bekleidungsbauschnale	150,00 € 150,00 € 150,00 € mtl. 37,00 €	150,00 € 150,00 € 0,00 € 0,00 €	150,00 € 150,00 € 0,00 € mtl. 37,00 €	einmalig einmalig einmalig monatlich	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis Pauschalbetrag	2.1
6.	Besondere Anlässe -Weinachten/Geburtstag -Einschulung -Jugendweihert/raufe etc. -Berufsstart	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	jährlich einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.2
7.	Schul-, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen -Schul- und Klassenfahrten -Kitafahrten -Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €/Differenzbetrag Kostensatz	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €/Differenzbetrag Kostensatz	auf Nachweis auf Nachweis jährlich	auf Nachweis auf Nachweis Pauschalbetrag	2.4
8.	Schulbedarf/Lernmittel <u>Fahrtkosten</u>	70,00 €/30,00 €	70,00 €/30,00 €	70,00 €/30,00 €	jährlich	Pauschalbetrag/Nachweis Schulbescheinigung	2.3
9.	-bei Beurteilungen -für Umgangskontakte -Praktika o. a. -Schul- und Berufsausbildung	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.5
10.	Beurlaubung Verpflegungsgeld	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.6

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
11.	Verselbstständigung Mietkaution	1.000,00 € 3 Monatskalkmieten	1.000,00 € 3 Monatskalkmieten	1.000,00 € 3 Monatskalkmieten	einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.7
12.	Fahrrad/Fahradhelm	100,00 €	100,00 €	100,00 €	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.8
13.	Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.9
14.	Taschengeld erhöhtes Taschengeld	nach Altersgruppe 26,00 €	nach Altersgruppe 26,00 €	nach Altersgruppe 26,00 €	monatlich monatlich	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis	2.10
15.	Elternbeiträge	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.11
16.	Krankenhilfe	gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.12
17.	Sonstiges	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag/ Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.13
18.	Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	3

RICHTLINIE DES LANDKREISES ODER-SPREE ÜBER DIE GEWÄHRUNG WIRTSCHAFTLICHER LEISTUNGEN NACH DEM SGB VIII

Formal
Übersch

Formal
Übersch

Formal
Übersch

Formal
Übersch
DIN-Bol
Benutze
Farbe(R

Formal
Übersch
DIN-Bol
Benutze
Farbe(R

Formal
Übersch
DIN-Bol

Formal
Übersch
DIN-Bol

Formal
Übersch
DIN-Bol

Formal
Kopfzeil
Benutze
Farbe(R

Formal
Schrifta
Schrifta

Formal
Beschrif

Formal
Impress
(Stand

Formal
Leerrau
Univerr
Schwar

Formal
Schwac
Univerr
Benutze
Farbe(R

Formal
Literatu



Landkreis Oder-Spree



Jugendamt

IMPRESSUM

Herausgeber: _____ Landkreis Oder-Spree, Der Landrat

Anschrift: _____ Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
_____ Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
_____ buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: _____ Vorname Nachname, Amtsbezeichnung/Sachgebiet

Stand: _____ 00. 00. 2012

1. Auflage: _____ Stückzahl eintagen!

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

RICHTLINIE DES
LANDKREISES ODER-SPREE
ÜBER DIE GEWÄHRUNG
WIRTSCHAFTLICHER LEISTUNGEN
NACH DEM SGB VIII



Landkreis Oder-Spree



Jugendamt

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat

Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: Jugendamt, Sachgebiet Planung und Controlling

Stand: Oktober 2015

1. Auflage: 100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
Tabellenverzeichnis.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Einleitung.....	1
1—Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.....	3
1.1—Abänderung der Pflegegeldleistung.....	4
1.2—Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie.....	4
1.3—Beginn, Ende und Auszahlung des Anspruchs auf Pflegegeldleistung.....	5
1.4—Bereitschaftspflege.....	5
1.4.1—Finanzierung der Bereitschaftspflege.....	6
1.5—Krankenhilfe.....	6
1.6—Nebenleistungen.....	7
1.7—Anbahnungsphase.....	9
1.8—Beiträge zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung.....	9
1.9—Verwandtenpflege.....	10
1.10—Kosten bei Beurlaubung.....	11
1.11—Fahrkosten für Umgangskontakte.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.12—Fahrkosten zu Kindertagesstätteneinrichtung/ Schule.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2—Heimerziehung / sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung—stationär—gem. § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe—stationär—gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige—stationär—gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 27 ff. VIII—Gemeinsame Wohnform für Mütter/ Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII.....	13
2.1—Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung/Babyerstbekleidung.....	14
2.2—Kosten für besondere Anlässe.....	14
2.3—Kosten für Schulbedarf/ Lernmittel.....	15
2.4—Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten und Ferien- und Urlaubsmaßnahmen.....	15
2.5—Fahrkosten.....	16
2.6—Kosten bei Beurlaubung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.7—Kosten zur Verselbstständigung.....	18

2.8	— Erwerb eines Fahrrades	19
2.9	— Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	19
2.10	— Taschengeld (Barbetrag)	20
2.11	— Übernahme Elternbeiträge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.12	— Krankenhilfe	21
2.13	— Sonstiges	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.14	— Ausnahmekriterien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3	— Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	22
4	— Literaturverzeichnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>1</u>
	<u>Einleitung</u>	<u>1</u>
1	<u>Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</u>	<u>3</u>
1.1	<u>Abänderung der Pflegegeldleistung</u>	<u>4</u>
1.2	<u>Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie</u>	<u>4</u>
1.3	<u>Auszahlung der Pflegegeldleistung</u>	<u>5</u>
1.4	<u>Bereitschaftspflege</u>	<u>5</u>
1.4.1	<u>Finanzierung der Bereitschaftspflege</u>	<u>6</u>
1.5	<u>Krankenhilfe</u>	<u>6</u>
1.6	<u>Nebenleistungen</u>	<u>7</u>
1.7	<u>Anbahnungs- und Ablösephase</u>	<u>9</u>
1.8	<u>Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung</u>	<u>9</u>
1.9	<u>Verwandtenpflege</u>	<u>10</u>
1.10	<u>Kosten bei Beurlaubung</u>	<u>11</u>
1.11	<u>Fahrkosten</u>	<u>11</u>
1.12	<u>Fahrkosten zur Kindertagesstätteneinrichtung/ Schule</u>	<u>12</u>
2	<u>Die §§ 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 - 4, 41 SGB VIII</u>	<u>13</u>
2.1	<u>Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstbekleidung</u>	<u>14</u>
2.2	<u>Kosten für besondere Anlässe</u>	<u>14</u>
2.3	<u>Kosten für Schulbedarf/Lernmittel</u>	<u>15</u>
2.4	<u>Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen</u>	<u>15</u>

2.5	Fahrkosten	16
2.6	Kosten bei Beurlaubung	17
2.7	Kosten zur Verselbstständigung	18
2.8	Erwerb eines Fahrrades	19
2.9	Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	19
2.10	Taschengeld (Barbetrag)	20
2.11	Übernahme Elternbeiträge	21
2.12	Krankenhilfe	21
2.13	Sonstiges	22
2.14	Ausnahmekriterien	22
3	Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	22
4	Beihilfekatalog	24

|



|

EINLEITUNG

Diese Richtlinie gilt für ~~Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Oder-Spree stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform folgende~~ Leistungsfälle

- gemeinsame Wohnformen für Mütter-/ Väter und Kinder ~~nach~~ (§ 19 Achtes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung nach den §§
 - in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 bis SGB VIII),
 - in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)

- in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
- in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe nach § von seelisch behinderten jungen Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr.-2 bis 4 SGB VIII oder),
- Hilfe für junge Volljährige nach § (§ 41 SGB VIII geleistet wird), sofern diese in Form von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gemäß oben Genanntem erfolgt.
- In begründeten Ausnahmefällen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Absatz 1, Satz Abs. 2, Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Absatz Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Absatz Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. Das Freihaltegeld wird nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg gezahlt. Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Tagen reduziert sich das Freihaltegeld ab dem 31. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes. Bei unerlaubtem Entfernen von mehr als 5 Tagen reduziert sich das Freihaltegeld ab dem 6. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes. Dabei gelten der 1. und der letzte Tag der Abwesenheit als 1. Frehaltetag.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die Gewährung von Hilfen in der Richtlinie benannten Hilfen umfasst auch die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll (19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen; jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnungen, Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

~~1 GEMEINSAME WOHNFORM FÜR MÜTTER/ VÄTER UND KINDER GEM. § 19 SGB VIII~~

~~Der erforderliche Unterhalt einschließlich Taschengeld (Pkt. 3.12.) und Bekleidungsgeld (Pkt. 3.1.b) sowie gem. § 19 Abs. 3 Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII (Punkt 3.14) sind bei notwendiger Unterbringung zu übernehmen. Einmalige Beihilfen werden nicht gewährt, außer der in Punkt 3.1.d (Babyausstattung und Schwangerenbekleidung).~~

Die Leistungen werden in der Regel an den freien Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese überwachen die zweckgemäße Verwendung.

21 VOLLZEITPFLEGE GEM. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des Kindes/Jugendlichen jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 Abs.2 SGB VIII umfasst.
§ 39 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen umfassen beinhalten nach § 39 Abs.4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie bei Nichtberufstätigkeit der Pflegeperson die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die zwingende Notwendigkeit einer privaten Altersvorsorge.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.
Für das Jahr 2012 gelten die in Anlage 1 aufgeführten Pauschalen.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial und Lernmittel ohne Eigenanteil gem. Anlage 1 der
Lernmittelverordnung (analog Punkt 2.3 der Richtlinie)

- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend Punkt 32.10. dieser Richtlinie
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder (ausgenommen Punkt 1.7, 1.10, 1.11 und 2.5 dieser Richtlinie)
- Anteilige/anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

2.11.1 ABÄNDERUNG DER PFLEGE GELDLEISTUNG

a) Besteht im Einzelfall ein ~~vom zuständigen Sozialarbeiter~~ begründeter höherer Bedarf

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- erhöhter Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und ~~/oder~~ die Kosten für den Sachaufwand bis auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

~~In diesen Fällen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit grundsätzlich ein medizinisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches und/oder psychologisches Gutachten heranzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Pflege und Erziehung sind mindestens im Abstand von 12 Monaten zu überprüfen und neu zu entscheiden.~~

~~Auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann für Bettnässer eine Zulage in Höhe von monatlich 31,00 € maximal für die Dauer eines Jahres, gewährt werden.~~

2.11.2 UNTERBRECHUNG DES AUFENTHALTES IN DER PFLEGEFAMILIE

a) Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht angerechnet als ein Abwesenheitstag berechnet.

b) Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird/werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), werden die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die

Pflegeeltern ~~durch Besuche~~ haben. Über die Höhe der Gewährung der Kosten für den Sachaufwand wird im Einzelfall entschieden.

~~Wird der Minderjährige vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (z. B. § 42 SGB VIII – Inobhutnahme, § 34 SGB VIII – Heimbetreuung, u. a.) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine eventuelle Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Unterbrechung der Pflegegeldzahlung.~~

~~2.3 ENDE DES ANSPRUCHS AUF PFLEGE GELD ZAHLUNG~~

- ~~c) Pflegepersonen wird bei ausbildungsbedingter Unterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat von mehr als 3 Tagen pro Monat ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes gezahlt.~~

1.3 AUSZAHLUNG DER PFLEGE GELD LEISTUNG

- a) Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem TagVerlassen der EinstellungPflegefamilie.
- b) Steht der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit (ggf. anteilige Zahlung des Pflegegeldes). Der Zeitpunkt des Verlassens der längerfristig fest, wird das Pflegegeld anteilig für diese Tage an die Pflegestelle stehtgezahlt, somit bereits im Vormonat fest.
- c) Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, kannist das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefördert werdenzurückzufordern.

2.41.4 BEREITSCHAFTSPFLEGE

~~Da Bereitschaftspflegefamilien grundsätzlich bereit sein sollen, Kinder kurzfristig aufzunehmen, erhalten sie den Status einer anerkannten Sonderform der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Diese Bereitschaftspflegestellen sollen für kleine Kinder, Bereitschaftspflege ist die durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes aus akuten vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen gem. § 42 SGB VIII herausgelöst werden müssen, zur Verfügung stehen über Tag und Nacht in einer anderen Familie im Privathaushalt. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen. Ist eine Rückführung oder ein Pflegestellenwechsel innerhalb der 8 Wochen nicht möglich, so kann im Einzelfall über den weiteren Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle entschieden werden.~~

2.4.1 Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention
- Mobilität

Näheres regelt das Konzept des Allgemeinen Sozialdienstes im Landkreis Oder-Spree und die dazugehörigen Teilkonzepte.

Sofern keine Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung steht, kann im Einzelfall auch eine Kurzzeitpflegestelle als Bereitschaftspflegestelle eingesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt zeitlich befristet analog der Bereitschaftspflegestellen.

2.4.21.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Krisensituationen Bereitschaftspflegestellen werden folgende Leistungen erbracht:

- Da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein,
- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält jede Bereitschaftspflegestelle je Platz eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 200,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung.
- Bei Belegung werden die Kosten für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages gesteigert. Daraus ergibt sich das zu zahlende Pflegegeld angepasst.
- Zur angemessenen Der Zuschuss für die Alterssicherung wird dem einem nichtberufstätigen Pflegeelternteil (nur einem Pflegeelternteil) 40,00 € pro Monat (auch bei Nichtbelegung) gezahlt.
- Es wird eine und Unfallversicherung für die Pflegeeltern auf Nachweis erstattet, die
- höchstens dem Jahresbeitrager folgt nach Punkt 1.8 der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Richtlinie. Wohlfahrtspflege (BGW) entspricht (gegenwärtig 136,00 € im Jahr).

Bei Belegung sind mit der Zahlung des erhöhten Pflegegeldes grundsätzlich alle Kosten abgedeckt.

2.51.5 KRANKENHILFE

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Auf Antrag ~~Die~~ wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen ~~und die~~ vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz, u. a.) wird o.ä. vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen. ~~Grundlage dieser Übernahme werden ist die Vorlage des Behandlungsplanes.~~ Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss von bis zu 30,00 € gewährt.

2.61.6 NEBENLEISTUNGEN

Nebenleistung	Erläuterung
<p>Ausstattung der Pflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mobiliar und notwendige Ausstattungen</u> <p>Auf Antrag innerhalb <u>innerhalb</u> von 3 Monaten nach Erstbelegung kann auf Antrag eine <u>erstmaligeeinmalige</u> Beihilfe für die <u>Erstausstattung der</u> Pflegestelle in Höhe von maximal 770 <u>1.000,00 €</u> <u>pro Pflegeplatz</u> für Mobiliar</p> <p><u>und notwendige Ausstattungen</u> gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bereitschaftspflegestelle</u> <p>Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer <u>Bereitschaftspflege (unterschiedliche Altersstruktur)</u> <u>Bereitschaftspflegestelle</u> kann eine <u>Erstausstattungsbeihilfe</u> bis maximal <u>1.020250,00 €</u> <u>pro Pflegeplatz</u> gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Ersatzbeschaffung</u> <p>Auf Antrag kann nach 5 Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden wenn, sofern die angeschafften Möbel defekt sind <u>bzw.</u> <u>notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidung <p>Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine <u>Erstausstattungsbeihilfe bis zu 154,00 €</u> gewährt werden, sofern ein <u>Nachholbedarf besteht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Außergewöhnlicher Bedarf an Kleidung</u> – <u>Im begründeten Einzelfall</u> 	<p>Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen.</p> <p>Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen oder das</p> <p><u>Eigentum an das Pflegekind zu übertragen.</u></p> <p>Analog der Regelung 3.1. b und c bis d der</p> <p><u>Richtlinie</u></p>

<p><u>kann vor Ablauf der Zeit eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden. Als Orientierung hierbei gilt § 23 Abs. 1 SGB II.</u></p>	
<p><u>Bekleidung</u> <u>Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstausrüstungsbeihilfe bis zu 150,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.</u></p>	<p><u>Analog der Regelung 2.1 a) der Richtlinie</u></p>
<p><u>Übernahme vom Elternbeiträgen</u> Die Übernahme in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erfolgt nach § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt.</p>	<p>Der Träger macht den Erstattungsanspruch per Rechnungslegung geltend. <u>Analog der Regelung 2.11 der Richtlinie</u></p>
<p><u>Schulbedarf/ Lernmittel</u> Werden als Pauschalbetrag gemäß der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) gezahlt.</p>	<p>Im August eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag entsprechend <u>Analog der Anlage 1 Regelung 2.3 der Lernmittelverordnung (LernMV) für Schulkinder gezahlt. Richtlinie</u></p>
<p>Kosten für besondere Anlässe</p>	<p>Analog der Regelung 3.2.2 der Richtlinie</p>
<p>Kosten für <u>Schulfahrten, Kitafahrten und Ferien- und Schulfahrten</u> <u>Urlaubsmaßnahmen</u></p>	<p>Im Juli eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag von in Höhe von insgesamt 231,00 € gezahlt. <u>Analog der Regelung 2.4 der Richtlinie</u></p>
<p>Kosten für Familienheimfahrten</p>	<p>Analog der Regelung 3.2.5 der Richtlinie</p>

Kosten für einen Führerschein		Analog der Regelung 3.7. der Richtlinie
Kosten für die Verselbstständigung		Analog der Regelung 3.8. <u>2.7</u> der Richtlinie
Kosten für den Kauf eines Fahrrades		Analog der Regelung 3.9. <u>2.8</u> der Richtlinie
Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe		Analog der Regelung 3.5. <u>2.9</u> der Richtlinie
außerschulische Lernförderung		Analog der Regelung 3.10. der Richtlinie
Sonstiges (Passbilder, <u>Kinderausweise</u> <u>Identifikationsdokumente</u> , Unkosten für _Bewerbungszwecke)		Analog der Regelung 3.11. <u>2.13</u> der Richtlinie
Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall		Analog der Regelung <u>4.3</u> der Richtlinie

2.7 ANBAHNUNGSPHASE

1.7 ANBAHNUNGS- UND ABLÖSEPHASE

Auf Antrag werden kann den Pflegeeltern die Erstattung der Fahrkosten während der Zeit der Anbahnungsphase die Fahrkosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel notwendigen Anbahnungs- bzw. Ablösephase (z.B. Wechsel der Pflegestelle) analog der Regelung 2.5 der Richtlinie gewährt werden.

2.81.8 BEITRÄGE ZUR ALTERSSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen ergeben sich aus den jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII). Sie werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

a) Alterssicherung

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 42,53 € monatlich pro Pflegefamilie.

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Alterssicherung das nächste unterbringende Jugendamt.

Die Erstattung erfolgt an Pflegefamilien, sofern sie nicht ausreichend altersversichert sind. Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegeperson frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein.

b) Unfallversicherung

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 12,95 € monatlich pro Pflegeperson.

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine

Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und ~~Wohlfahrtspflege~~ Wohlfahrtspflege (BGW).

Es handelt sich hierbei um gegenwärtig 136,00 € im Jahr (monatlich 11,33 €).

Die Beiträge werden als monatliche Geldleistung (Pflegegeld) einmal pro

Pflegeperson gezahlt.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt.

Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

2.9 BEITRÄGE BEITRAG ZUR ALTERSSICHERUNG

Die nach Art und Höhe angemessene hälftige Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt im Monat durchschnittlich 40,00 € pro Pflegekind. Das orientiert sich am Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung von zurzeit 80,00 €. Den Anspruch auf Erstattung der Alterssicherung hat ausschließlich die nicht berufstätige betreuende Pflegeperson, so dass der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Der Beitrag wird als monatliche Geldleistung mit dem Pflegegeld ausgezahlt

2.101.9 VERWANDTENPFLEGE

Sind Elternteile nicht in der Lage mindestens den jeweiligen Regelbetrag (insgesamt mindestens doppelter Regelbetrag), laut Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der jeweils gültigen Fassung, aus ihrem Einkommen vollständig zu zahlen, Pflegepersonen sind die Großeltern gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich unterhaltsverpflichtet i. S. des sofern sie mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

~~In den Fällen werden die materiellen Aufwendungen des monatlichen Pflegegeldes um 25 von Hundert gekürzt.~~

~~Im Einzelfall kann auf Antrag der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson eine Härtefallprüfung gem. können die Kosten für den Sachaufwand, unter Berücksichtigung der §§ 82, 85, 87 und 88 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB XII durchgeführt(Härtefallprüfung) angemessen gekürzt werden.~~

2.11 BEURLAUBUNG

Auf Antrag kann der Betreuungsperson

1.10 KOSTEN BEI BEURLAUBUNG

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines Kindes/ Jugendlichen ab dem jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind unter 14 Jahren 4,35 / pro Tag der Beurlaubung

für einen Jugendlichen ab 14 Jahren 4,60 / pro Tag der Beurlaubung

~~Betreuungspersonen mit Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII erhalten, wird ein anteiliger Regelsatz ab dem 1. Tag der Beurlaubung~~

~~für ein Kind bis 5 Jahren 7,00 € / pro Tag der Beurlaubung~~

~~für ein Kind bis 13 Jahren 8,00 € / pro Tag der Beurlaubung~~

~~für ein Kind ab 14 Jahren 10,00 € / pro Tag der Beurlaubung ausgezahlt. Die Höhe des Tagesregelsatzes bemisst sich an dem Regelsatz der jeweiligen Altersgruppe nach dem SGB II und wird bei Veränderungen des maßgeblichen Regelsatzes jeweils angepasst.~~

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch- Sozialgesetzbuch - SGB II- oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. §. § 39 Abs.1 Satz 1 SGB VIII für die Dauer

der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

1.11 FAHRKOSTEN

Fahrkosten bei Beurlaubungen

a) Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen

können in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) Fahrkosten für Umgangskontakte

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 €/ km für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

1.12 FAHRKOSTEN ZUR KINDERTAGESSTÄTTENEINRICHTUNG/ SCHULE

Sofern der Weg zwischen Pflegestelle und Kindertagesstätte/ Schule nicht zumutbar und kein anderer Leistungsträger vorrangig leistungs verpflichtet ist, können den Bereitschaftspflegestellen und den Pflegestellen, die kurzzeitig ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufnehmen, die Fahrkosten analog der Regelung 2.5 der Richtlinie erstattet werden.

DIE HEIMERZIEHUNG / SONSTIGE BETREUTE WOHNFORM GEM. § 34 SGB VIII, INTENSIVE SOZIALPÄDAGOGISCHE EINZELBETREUUNG – STATIONÄR – GEM. § 35 SGB VIII, EINGLIEDERUNGSHILFE – STATIONÄR – GEM. § 35 A SGB VIII UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE – STATIONÄR – GEM. § 4

~~3 DIE HEIMERZIEHUNG / SONSTIGE BETREUTE WOHNFORM GEM. § 34 SGB VIII, INTENSIVE SOZIALPÄDAGOGISCHE EINZELBETREUUNG – STATIONÄR – GEM. § 35 SGB VIII, EINGLIEDERUNGSHILFE – STATIONÄR – GEM. § 35 A SGB VIII UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE – STATIONÄR – GEM. § 41 SGB VIII I. V. M. § 27 FF. VIII~~

2 DIE §§ 19, 34, 35, 35A ABS. 2 NR. 2 - 4, 41 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen des jungen Menschen.

3.1 KOSTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG UND ERGÄNZUNG VON BEKLEIDUNG/WÄSCHE/SCHUHE

2.1 ES SIND KLEIDERKAMMERN DER EINRICHTUNG UND SONSTIGE KLEIDERKAMMERN ZU NUTZEN. BABYERSTBEKLEIDUNG

- a) Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 154150,00 € bewilligt werden. ~~Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale~~ Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersgruppen jährlich 414444,00 € (monatlich 34,5037,00 €)
- ~~c) Auf Antrag kann bei außergewöhnlichem Wachstum ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale~~
- d)c) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein Betrag bis zu 266150,00 € bewilligt werden. Der Betrag ist nach Vorlage einer Eine Bedarfsliste für den Kauf von Schwangerenbekleidung und für die Babyerstausrüstung zu verwenden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale ist vorzulegen.
- d) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag eine Babyerstbekleidung in Höhe von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

3.22.2 KOSTEN FÜR BESONDERE ANLÄSSE

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.
- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag von bis zu 77150,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, einen Sportbeutel, Federtasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist ggf. die Bekleidungspauschale ggf. mitdurch Anspargung zu nutzen.
- c) Auf Antrag kann zur Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe ein Betrag von bis zu 77150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.
- ~~d) Auf Antrag kann zur Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion ein Betrag bis zu 140,00 € bewilligt werden. Dieser Zuschuss umfasst die Kosten der Feier und der Feierstunde sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der~~

Bekleidungspauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.

Auf Antrag kann bei Berufsstart/Ausbildungsbeginn der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden, wenn kein anderer

d) Auf Antrag kann eine Erstausstattungsbeihilfe bei Berufsstart in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel bereitzustellen.

e) ~~(z. B. Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist. Bei einem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird der o. g. Betrag als Vorleistung auf die zu erstattende — zweckbestimmte Mittel gem. § 93 Absatz 5 SGB VIII — BAB gezahlt. Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingend notwendige Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn.~~

~~Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.~~

3.32.3 KOSTEN FÜR SCHULBEDARF/LERNMITTEL

Entsprechend der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) werden die Kosten für den Eigenanteil übernommen, soweit diese nicht mit dem Kostensatz abgegolten sind (Nachweis erforderlich). Darüber hinaus anfallende Kosten können nach Einzelfallprüfung erstattet werden.

Kosten für Ferienmaßnahmen/ Für schulpflichtige junge Menschen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 70,00 € zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr in Höhe von 30,00 € pro Schuljahr gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zum Juli/ August bzw. Januar/ Februar abgefordert werden.

Sofern der Betrag für Lernmittel noch im Kostensatz enthalten ist, erfolgt eine Zahlung des Differenzbetrages.

3.42.4 KOSTEN FÜR SCHULFAHRTEN ÜBER DREI TAGEN, KITAFAHRTEN, FERIEN- UND URLAUBSMAßNAHMEN

a) Die Kosten **Schul- und Klassenfahrten**

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern erstattet. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.

b) **Kitafahrten**

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Kitafahrten der Einrichtung übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.

c) **Ferien- und Urlaubsmaßnahmen**

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss von bis zu 150,00 € pro jungem Menschen gewährt.

Die Erstattung der Kosten an die Jugendhilfeträger erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage der Ausgabebelege und Teilnahmebestätigung der Fahrt durch die Jugendhilfeeinrichtung. Für Träger, die Ferienmaßnahmen und Schulfahrten werden als Pauschalbeitrag über das Entgelt finanziert.

b) Bei stationären Einrichtungen, die diese Kosten noch nicht in der Entgeltvereinbarung enthalten Pauschale von 231,00 € (Ferien- und Klassenfahrten) noch im Kostensatz haben, wird auf Nachweis der Gesamtzuschuss in Höhe von 231,00 € der jeweilige Differenzbetrag für das laufende Jahr erstattetgezahlt.

Für Schulfahrten bis 3 Tage hat der Träger ersparte personenbezogene Aufwendungen einzusetzen. Die Erstattung der Kosten an die Pflegestellen erfolgt nach Vorlage der Ausgabebelege. Bei Schul-, Klassen- und Kitafahrten ist eine Teilnahmebestätigung beizufügen.

3.52.5 FAHRKOSTEN

a) Fahrkosten bei Beurlaubungen

Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können laut Festlegung im Hilfeplan in der Regel für 12 Familienheimfahrten (1 x im Monat) im Jahr, jedoch maximal 24 Familienheimfahrten 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) Fahrkosten für Umgangskontakte

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat,-) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern diese nicht bereits in den die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach Punkt 3.6. dieser Richtlinie enthalten sind.

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen **Bezugspersonen**. In Einzelfällen können auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

~~Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, die das Kind oder der Jugendliche hat oder hätte, übernommen.~~

~~Der Nachweis ist durch die Eltern bzw. die Einrichtung bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag der DAG bzw. des zuständigen ÖPNV-Betriebes beizubringen. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen.~~

~~In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson beantragt werden. Die Gewährung eines Zuschusses kann, nach Besonderheiten im Hilfefall und nach Ermessen des/der zuständigen Sozialarbeiter/in, erfolgen.~~

SGB II oder SGB XII haben.

c) Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung

a) Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist beimbei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung oder, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 €/ km für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

3.62.6 KOSTEN BEI BEURLAUBUNG

kann der BetreuungspersonSofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines Kindes/ Jugendlichen von jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

~~mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag der Beurlaubung für ein Kind unter 14 Jahren 4,35 € / pro Tag der Beurlaubung für einen Jugendlichen ab 14 Jahren 4,60 € / pro Tag der Beurlaubung, Pflegegeld gezahlt werden.~~

~~Betreuungspersonen mit Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.~~

~~erhalten, wird ein anteiliger Regelsatz ab dem 1.~~

~~Tag der Beurlaubung~~

~~für ein Kind bis 5 Jahren 7,00 € / pro Tag der Beurlaubung~~

~~für ein Kind bis 13 Jahren 8,00 € / pro Tag der Beurlaubung~~

~~für ein Kind ab 14 Jahren 10,00 € / pro Tag der Beurlaubung ausgezahlt. Die Höhe des Tagesregelsatzes bemisst sich an dem Regelsatz der jeweiligen Altersgruppe nach dem SGB II und wird bei Veränderungen des maßgeblichen Regelsatzes jeweils angepasst.~~

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008, 7 A 10443/08)

3.7 KOSTEN FÜR DEN ERWERB EINES FÜHRERSCHEINES DER KLASSE B (PKW)

~~Im Einzelfall ist nach Antragstellung – soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist – eine Beihilfe möglich, wenn die Ausbildung das erfordert und die Erforderlichkeit durch die/den Sozialarbeiter/in des LOS abgeprüft und festgestellt wurde.~~

~~Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Refinanzierung in Höhe von bis zu 256,00 € vorgenommen.~~

3.82.7 KOSTEN ZUR VERSELBSTSTÄNDIGUNG

~~Sofern die Finanzierung nicht andere anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind, kann auf Antrag u. A. ein einmaliger Zuschuss für die~~

~~notwendige Anschaffung von Hausrat und / Mobiliar ein einmaliger Zuschuss und deren Transportkosten von bis zu 7701.000,00 € gewährt werden. Sparguthaben Eventuelle Renovierungskosten des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Dabei bleibt ein Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 Pkt. 9 SGB XII unberührt. Es Wohnraumes sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Dem Antrag sind eine bezifferte Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages, sowie Nachweise über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein~~

~~Nachweis über ein Vermögen vorzulegen. 3 Monate etc. beizulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig.~~

~~Ein Anspruch besteht nur dann, wenn eine Verweildauer in der Unterbringung von mindestens einem Jahr besteht.~~

~~Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Verweildauer in der Einrichtung mindestens ein Jahr betragen hat.~~

Der beantragte Bedarf ist ~~durch den/ die Sozialarbeiter/~~ in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe SGB XII - zu prüfen.

Mietkaution

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag die Zahlung einer Mietkaution für angemessenen Wohnraum (max. 3 Monatskaltmieten) übernommen werden.

Es sind eine Kopie des Mietvertrages, die Höhe der zu zahlenden Mietkaution, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen vorzulegen.

3.92.8 ERWERB EINES FAHRRADES

Auf Antrag kann ~~im Einzelfall~~ für den Erwerb eines Fahrrades einmalig inklusive eines Fahrradhelmes ein Zuschuss von bis zu 77 ~~zu~~ 100,00 € gewährt werden.

~~Voraussetzung für diesen Zuschuss ist die Einsparung von Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsweg und für die Freizeitgestaltung.~~

~~Bei Gewährung des Zuschusses verbleibt das Fahrrad im Eigentum des betreffenden Kindes~~

2.9 ODER JUGENDLICHEN LEISTUNGEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE

~~Die Einrichtung bzw. Pflegestelle, in der das Kind oder der Jugendliche untergebracht ist, hat im Antrag zu bestätigen, dass keine Fahrräder vorgehalten werden, die von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.~~

3.10 KOSTEN FÜR MITGLIEDSBEITRÄGE UND UNTERRICHTSENTGELTE

Auf Antrag kann ~~Kindern und Jugendlichen im Einzelfall~~ jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 10,00 € gewährt werden.

~~Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen.~~

3.11 KOSTEN FÜR AUßERSCHULISCHE LERNFÖRDERUNG

Wenn Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei Ihrer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung bereits eine Hilfe nach § 28 Absatz 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII (außerschulische Lernförderung) erhalten, werden die Kosten dieser Hilfe übernommen, solange die in § 28 Absatz 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII benannten Voraussetzungen vorliegen. Als Nachweis ist der Bescheid des Kommunalen Jobcenters oder des Sozialamtes vorzulegen.

3.122.10 TASCHENGELD (BARBETRAG)

Taschengeld wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, § 34, § 35 a oder nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 34, § 35 a befinden, gewährt:

- Beginn ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung 8. Lebensjahr 5,10 €
- Beginn 9. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr 7,70 €
- Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr 10,20 €
- Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr 15,30 €
- Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr 25,60 €
- Beginn 19. Lebensjahr 51,10 €

- ab 6 Jahre 6,00 €
- ab 8 Jahre 8,00 €
- ab 10 Jahre 11,00 €
- ab 12 Jahre 16,00 €
- ab 15 Jahre 26,00 €
- ab 18 Jahre 52,00 €

Für Jugendliche und junge Volljährige Menschen erhöht sich das für ihre Altersgruppe maßgebliche

Taschengeld um 25,50 €, wenn 26,00 €, sofern sie

- die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberschulen/ berufsbildende Schulen/ Weiterbildungsschulen für Erwachsene) besuchen oder
- eine schulische oder andere Ausbildung absolvieren, für die sie keine Ausbildungsvergütung (Lehrlingsentgelt etc.) erhalten oder andere Leistungen Dritter gewährt werden. Gleiches gilt für vertraglich geregelte Arbeitserprobungs- und Beschäftigungsverhältnisse und Projekte, in denen kein oder ein geringeres Entgelt als dieses Taschengeld gezahlt wird.
- sich in einem vertraglich geregelten unentgeltlichen Arbeits-, Erprobungs- oder Beschäftigungsverhältnis und in Projekten befinden.

Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt ab dem ersten 1. Tag unentschuldigter Fehlers.

3.13 SONSTIGES

~~Auf Antrag werden die Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke jährlich bis zu 28,00 € bezuschusst. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. für den betreffenden Monat).~~

2.11 ÜBERNAHME ELTERNBEITRÄGE

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt das Jugendamt gem. § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz die Kosten der Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts des Trägers der Kita. Die Übernahme der Kosten erfolgt nur bei der Gewährung von stationären Hilfen nach dem SGB VIII (gem. § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz).

~~Die Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.~~

3.142.12 KRANKENHILFE

Besteht für ein Kind/ Jugendlichen im Einzelfall den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt.

Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung überdurch die Eltern bzw. des Elternteils durch den/ die Sozialarbeiter/in abzu prüfen.

~~Die Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z.B. Brille, Zahnersatz usw.) werden vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen.~~

~~Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.~~

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

~~Bei jungen Volljährigen werden die anfallenden Praxisgebühren für Arztbesuche beim Allgemeinmediziner sowie 1 x jährlich die anfallenden Praxisgebühren für Fachärzte nach § 28 Abs. 4 SGB V übernommen.~~

~~Vor Beginn dieser Leistung ist durch den jungen Volljährigen ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.~~

~~4 INTENSIVE SOZIALPÄDAGOGISCHE EINZELBETREUUNG GEMÄß § 35 SGB VIII - STATIONÄR – UND HILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE GEM. § 41 SGB VIII I. V. M. § 35 SGB VIII - STATIONÄR –~~

~~Diese Hilfe wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des Jugendlichen durchgeführt und es ist diesbezüglich der notwendige Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen.~~

~~Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten für Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:~~

- ~~• den gültigen Eckregelsatz des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des SGB XII~~
- ~~• Miete (nach den gültigen Vorgaben des Sozialamtes vor Ort), einschließlich Heizung und Betriebskostenpauschale. Auf Antrag wird bei Wohnraum mit Ofenheizung Kohlegeld laut Regelung des Sozialamtes vor Ort ausgezahlt.~~

2.13 SONSTIGES

Auf Antrag können die Kosten für Passbilder und notwendige Identifikationsdokumente in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

2.14 AUSNAHMEKRITERIEN

Bei der gesonderten Auszahlung von Hilfe zum Leben und Miete erfolgt keine Bewilligung von Beihilfen gemäß § 39 Abs. 1- 6 SGB VIII.

53 LEISTUNGEN BEI BESONDERHEITEN IM HILFEFALL

~~In Ausübung des Ermessens kann der/ die zuständige Sozialarbeiter/In des Jugendamtes des Landkreises Oder Spree hier nicht aufgeführte Nebenleistungen auf Antrag gewähren. Die Bewilligung kann nur erfolgen, wenn dies durch die Besonderheiten des Hilfefalles zwingend notwendig ist.~~

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend

notwendig angesehen werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39,40 SGB VIII vergleichbar sein.

4 BEIHILFEKATALOG

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
1.	Ausstattung der Pflegestelle Pflegestelle Bereitschaftspflegestelle	-----	1.000,00 € pro Pflegeplatz 1.250,00 € pro Pflegeplatz nach Einzelfallprüfung	-----	einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis	1.6
2.	Ersatzbeschaffung EK Anbahnungs- und Ablösephase	-----	auf Nachweis	-----	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.5
3.	Alterssicherung	-----	pro Pflegefamilie	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
4.	Unfallversicherung	-----	pro Pflegeperson	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
5.	Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung -Babyverbekleidung -Bekleidungsbauschaale	150,00 € 150,00 € 150,00 € mtl. 37,00 €	150,00 € 150,00 € 0,00 € 0,00 €	150,00 € 150,00 € 0,00 € mtl. 37,00 €	einmalig einmalig einmalig monatlich	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/ Nachweis Pauschalbetrag	2.1
6.	Besondere Anlässe -Weihnachten/Geburtstag -Einschulung	je 26,00 € 150,00 €	je 26,00 € 150,00 €	je 26,00 € 150,00 €	jährlich einmalig	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis	2.2

	<u>Jugendweihertaufe etc.</u> <u>-Berufsstart</u>	<u>150,00 €</u> <u>100,00 €</u>	<u>150,00 €</u> <u>100,00 €</u>	<u>150,00 €</u> <u>100,00 €</u>	einmalig einmalig pro Ausbildung	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	
7.	<u>Schul-, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen</u> <u>-Schul- und Klassenfahrten</u> <u>-Kitafahrten</u> <u>-Ferien- und</u> <u>Urlaubsmaßnahmen</u>	<u>in tatsächlicher Höhe</u> <u>in tatsächlicher Höhe</u> <u>150,00 €/</u> <u>Differenzbetrag</u> <u>Kostensatz</u>	<u>in tatsächlicher Höhe</u> <u>in tatsächlicher Höhe</u> <u>150,00 €</u>	<u>in tatsächlicher Höhe</u> <u>in tatsächlicher Höhe</u> <u>150,00 €/Differenzbetrag</u> <u>Kostensatz</u>	auf Nachweis auf Nachweis jährlich	auf Nachweis auf Nachweis Pauschalbetrag	<u>2.4</u>
8.	<u>Schulbedarf/ermittelte</u> <u>Fahrtkosten</u> <u>-bei Beurlaubungen</u> <u>-für Umgangskontakte</u> <u>-Praktika o. ä.</u> <u>-Schul- und Berufsausbildung</u>	<u>70,00 €/30,00 €</u>	<u>70,00 €/30,00 €</u>	<u>70,00 €/30,00 €</u>	jährlich	<u>Pauschalbetrag/Nachweis</u> <u>Schulbescheinigung</u>	<u>2.3</u>
9.	<u>Beurlaubung</u> <u>Verpflegungsgeld</u>	<u>auf Nachweis</u> <u>auf Nachweis</u> <u>auf Nachweis</u>	<u>auf Nachweis</u> <u>auf Nachweis</u> <u>auf Nachweis</u>	<u>auf Nachweis</u> <u>auf Nachweis</u> <u>auf Nachweis</u>	2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	<u>2.5</u>
10.	<u>Verselbstständigung</u> <u>Mietkaution</u>	<u>1.000,00 €</u> <u>3 Monatskaltmieten</u>	<u>1.000,00 €</u> <u>3 Monatskaltmieten</u>	<u>1.000,00 €</u> <u>3 Monatskaltmieten</u>	einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis Antrag/Nachweis	<u>2.7</u>
11.	<u>Fahrad/Fahradhelm</u>	<u>100,00 €</u>	<u>100,00 €</u>	<u>100,00 €</u>	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	<u>2.8</u>
12.	<u>Leistungen für soziale und</u> <u>kulturelle Teilhabe</u>	<u>mtl. 10,00 €</u>	<u>mtl. 10,00 €</u>	<u>mtl. 10,00 €</u>	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	<u>2.9</u>
13.	<u>Taschengeld</u> <u>erhöhtes Taschengeld</u>	<u>nach Altersgruppe</u> <u>26,00 €</u>	<u>nach Altersgruppe</u> <u>26,00 €</u>	<u>nach Altersgruppe</u> <u>26,00 €</u>	monatlich monatlich	<u>Pauschalbetrag</u> auf Antrag/Nachweis	<u>2.10</u>
14.	<u>Elterbeiträge</u>	<u>gem. § 17 KitaG</u>	<u>gem. § 17 KitaG</u>	<u>gem. § 17 KitaG</u>	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	<u>2.11</u>
15.	<u>Krankenhilfe</u>	<u>gem. § 19 Abs. 3</u> <u>SGB VIII</u>	<u>gem. § 40 SGB VIII</u>	<u>gem. § 40 SGB VIII</u>	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	<u>2.12</u>

17.	Sonstiges	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag/ Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.13
18.	Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	3

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII - alt	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII - neu	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII - alt	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII - neu	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII - alt	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII - neu	Gewährung - alt	Gewährung - neu
1.	Ausstattung der Pflegestelle Pflegestelle Bereitschaftspflegestelle Ersatzbeschaffung	-----	-----	770,00 € pro Pflegeplatz 1.020,00 € pro Pflegeplatz nach Einzelfallprüfung	1.000,00 € pro Pflegeplatz 1.250,00 € pro Pflegeplatz nach Einzelfallprüfung	-----	-----	einmalig einmalig nach Prüfung	einmalig einmalig nach Prüfung
2.	Fahrtkosten Anbahnungs- und Abreisehase	-----	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	-----	-----	nach Festlegung	nach Festlegung
3.	Alterssicherung	-----	-----	pro Pflegefamilie	pro Pflegefamilie	-----	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein
4.	Unfallversicherung	-----	-----	pro Pflegeperson	pro Pflegeperson	-----	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein
5.	Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung	154,00 € 266,00 € (inkl. Babyerstaussattung)	150,00 € 150,00 €	154,00 € 266,00 € (inkl. Babyerstaussattung)	150,00 € 150,00 €	154,00 € 266,00 € (inkl. Babyerstaussattung)	150,00 € 150,00 €	einmalig einmalig	einmalig einmalig
	-Babysrtebekleidung -Bekleidungsgrauschale	s.o. mtl. 34,50 €	150,00 € mtl. 37,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	s.o. mtl. 34,50 €	0,00 € mtl. 37,00 €	einmalig monatlich	einmalig monatlich
6.	Besondere Anlässe -Weihnachten/Geburtstag -Einschulung -Jugendweihle -Taufe -Berufsstart	-----	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	je 26,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 € 77,00 €	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	je 26,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 € 77,00 €	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	jährlich einmalig einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung	jährlich einmalig einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII - alt	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII - neu	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII - alt	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII - neu	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII - alt	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII - neu	Gewährung - alt	Gewährung - neu
7.	Schul-, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen -Schul- und Klassenfahrten -Kitafahrten -Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	231 € für alle Bereiche	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €/Differenzbetrag Kostensatz	231 € für alle Bereiche	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €/Differenzbetrag Kostensatz	231 € für alle Bereiche	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €/Differenzbetrag Kostensatz	einmal jährlich	auf Nachweis auf Nachweis jährlich
8.	Schulbedarf/Lernmittel	gem. Lernmittelverordnung	70,00 €/30,00 €	gem. Lernmittelverordnung	70,00 €/30,00 €	gem. Lernmittelverordnung	70,00 €/30,00 €	jährlich	jährlich
9.	Fahrtkosten -bei Beurlaubungen -für Umgangskontakte -Praktika o. ä. -Schul- und Berufsausbildung	-----	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis	2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis
10.	Beurlaubung Verpflegungsgeld	4,35 € bzw. 4,60 € pro Tag	5,50 € pro Tag	4,35 € bzw. 4,60 € pro Tag	5,50 € pro Tag	4,35 € bzw. 4,60 € pro Tag	5,50 € pro Tag	nach Festlegung	nach Festlegung
11.	Verselbstständigung Mietkaution	-----	1.000,00 € 3 Monatskaltmieten	770,00 € -----	1.000,00 € 3 Monatskaltmieten	770,00 € 3 Monatskaltmieten	1.000,00 € 3 Monatskaltmieten	einmalig einmalig	einmalig einmalig
12.	Fahrrad/Fahrradhelm	77,00 € / 0,00 €	100,00 €	77,00 € / 0,00 €	100,00 €	77,00 € / 0,00 €	100,00 €	auf Nachweis	auf Nachweis
13.	Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	auf Nachweis	auf Nachweis
14.	Taschengeld erhöhtes Taschengeld	nach Altersgruppe 25,50 €	Aufrundung der Beträge 26,00 €	nach Altersgruppe 25,50 €	Aufrundung der Beträge 26,00 €	nach Altersgruppe 25,50 €	Aufrundung der Beträge 26,00 €	monatlich monatlich	monatlich monatlich

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII - alt	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII - neu	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII - alt	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII - neu	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII - alt	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII - neu	Gewährung - alt	Gewährung - neu
15.	Elternbeiträge		gem. § 17 KitaG		gem. § 17 KitaG		gem. § 17 KitaG	auf Nachweis	auf Nachweis
16.	Krankenhilfe	gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII	gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	auf Nachweis	auf Nachweis
17.	Sonstiges (Passbilder, Ausweise etc.)	bis zu 28,00 €	in tatsächlicher Höhe	bis zu 28,00 €	in tatsächlicher Höhe	bis zu 28,00 €	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag/ Nachweis	auf Antrag/ Nachweis
18.	Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	nach Festlegung	nach Festlegung